



Handbuch

Unternehmensbewertung im Handwerk

AWH – Standard

Version 4.2

**Arbeitsgemeinschaft der
Wert ermittelnden Betriebsberater im
Handwerk**

Inhalt:	Seite
Wie viel ist ein Handwerks-Unternehmen eigentlich wert?	3
Wertbegriffe	4
Die Arbeitsgemeinschaft (AWH)	5
Ziele des AWH	8
Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards	9
Unternehmensbewertung nach AWH-Standard	13
11 Schritte zum Unternehmenswert	15
Bewertungs-/ Beratungsauftrag	16
Informationen zum Unternehmen	17
Bewertungsverfahren und Bewertungsmethodik	18
Aktiva: Buchwerte, Verkehrswerte und Restnutzungsdauer	20
Passiva: Buchwerte und Bewertung der Verbindlichkeiten	21
Gewinn- und Verlustrechnungen	22
Berechnung der kalkulatorischen Kosten	23
Korrekturwerte	27
Erfolgsprognose	28
Gewerbesteuer	30
Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	31
Risikozuschläge	32
Inhaberabhängigkeit	34
Berechnung des Ertragswertes	37
Darstellung des Ergebnisses	38
BIS-Datenbank	40
Mitglieder der Arbeitsgruppen	41
Literatur – Hinweise/Anlagen	42
Stärken-Schwächen-Profil	43
Fragebogen zur Unternehmensbewertung	45

„Wie viel ist ein Handwerksunternehmen eigentlich wert?“

Handelt es sich um ein Unternehmen, das mit viel Personal und einer geringen Betriebsausstattung gute Gewinne erwirtschaftet? Oder sind im Betrieb große Werte in teuren und neuen Maschinen gebunden? Diese kurzen Beispiele zeigen bereits, dass es nicht möglich ist, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen, das heißt: Es kann **kein allgemeingültiges Bewertungsverfahren** für große, mittelständische und kleine Unternehmen geben.

Selbst nach der Durchführung einer solchen Bewertung ist nicht gewährleistet, dass das Ergebnis automatisch dem **Kaufpreis** entspricht. Dieser wird allein durch den Preis bestimmt, über den sich Übergeber und Übernehmer verständigen können - im freien Spiel von **Angebot und Nachfrage**.

Eine Unternehmensbewertung liefert aber wichtige Anhaltspunkte für die **Preisbildung**. Außerdem kann sie Argumente zur Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises zur Verfügung stellen - und das macht sie in der Verhandlung um einen beiderseitig akzeptierten Kaufpreis geradezu unentbehrlich.

Die Wahl des Bewertungsverfahrens und damit das Ergebnis der Wertermittlung hängen von der **Bewertungssituation** und dem **Bewertungsziel** ab, das der Übergeber bzw. der Übernehmer verfolgen.

Wertbegriffe

Da es keine legale Definition des Begriffes „Unternehmenswert“ gibt, kann man sich zunächst an gesetzlichen Bestimmungen orientieren.

Beispiel Verkehrswert (§194 BauGB):

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im **gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder **des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.**

Wertbegriff in der Umgangssprache:

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Wert meistens der Geldbetrag verstanden, den man beim **Verkauf** einer Sache erzielen kann.

Bewertung von Unternehmen:

Derzeit werden für die Wertermittlung von Unternehmen die in der Industrie entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichten Systeme verwendet.

Am bekanntesten ist der IDW-Standard (Grundsätze von Unternehmensbewertungen – IDW-S 1). Die Anwendung dieser Verfahren im **klein- und mittelständischen Bereich** führt oft **zu nicht brauchbaren Ergebnissen**. Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die **Abhängigkeiten** vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

Der Zentralverband des deutschen Handwerks (**ZDH**) hat sich deshalb nach umfangreichen Vorarbeiten von Arbeitskreisen in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen entschlossen, einen

AWH-Standard

(Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk)

zu schaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH)

In der organisationseigenen Betriebsberatung des Handwerks haben die Beratungen zur **Betriebsübergabe** einen hohen Stellenwert. Etwa ein Viertel bis ein Drittel der in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber/-innen hat das 55. Lebensjahr vollendet und nur knapp die Hälfte davon bereitet sich auf eine familieninterne Übergabe im Rahmen der Folgegeneration vor. Berücksichtigt man die nicht übergabefähigen Kleinstbetriebe, so steht dennoch noch eine große Anzahl wettbewerbsfähiger Handwerksunternehmen zum Verkauf an, deren volkswirtschaftliche Bedeutung allein schon unter dem Aspekt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen enorm ist.

Voraussetzung einer nachhaltig erfolgreichen Betriebsübergabe ist die Einigung der Vertragsparteien auf einen **angemessenen Kaufpreis**. Die in der Betriebswirtschaftslehre existierenden Bewertungsmethoden zielen hauptsächlich auf größere Kapitalgesellschaften; der Aspekt des „Shareholder Value“ berücksichtigt aber nur unzureichend die **Besonderheiten** von Handwerksbetrieben bzw. klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU):

- Kein vom Inhaber unabhängiges Management, so dass die Ertragslage ganz entscheidend von der Unternehmerpersönlichkeit abhängig ist
- Haftungsverflechtung von Privat- und Betriebsvermögen
- Mangelnde betriebswirtschaftliche Planungsmethoden
- Verfolgung privat motivierter Ziele im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit

Eine weitere Restriktion bei der Bewertung von Kleinbetrieben ist der vertretbare **Bewertungsaufwand**. Honorare müssen auf das geringe Budget Rücksicht nehmen. Die organisationseigenen Betriebsberater des Handwerks führen diese Bewertungen im Rahmen der Beratungs- und Verfahrensgrundsätze des Bundeswirtschaftsministeriums für die Mitgliedsbetriebe sogar kostenlos durch. Der Aufwand für die Unternehmensbewertung muss daher begrenzt sein. Die Betriebsberater fungieren auch deshalb nicht als Gutachter, sondern eben als Berater, deren Aufgabe es ist, den Parteien bei der Preisfindung eine **Orientierungshilfe** zu geben.

Mit dem Beratungsangebot „**Unternehmensbewertung**“ besteht die Möglichkeit für Handwerkskammern und Fachverbände, eine herausragende **Dienstleistung** anzubieten, die es in dieser Form am Markt bisher nicht gibt. Mit dem **AWH-Standard** werden in diesem Segment der Bewertungsaufgaben **Maßstäbe gesetzt**.

Die Berater der Handwerksorganisation treten grundsätzlich nicht als Gutachter, sondern als **Berater** auf. Der **AWH-Standard** orientiert sich aber in jedem Fall an den Grundsätzen der Erstellung von Bewertungen. Damit ist sichergestellt, dass alle Qualitätsanforderungen erfüllt werden.

Aufbau von Gutachten (Begriffe und Erläuterungen ¹)

Sachverständiger ist eine Person mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (Sachkunde) auf einem bestimmten Fachgebiet.

Ein Sachverständiger hat kompetent, zutreffend und begründet die ihm gestellten Fragen seines Fachgebietes (schriftlich) zu beantworten.

Wert ist ganz allgemein die Bedeutung, die einem Gut im Hinblick auf seine Fähigkeit, als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu dienen, beigemessen wird. Es ist somit der Ausdruck einer Objekt-Subjekt-Beziehung. Bestimmend für den Wert eines Gutes ist sein Nutzen zur Bedarfsdeckung und sein Grad der Knappheit im Verhältnis zum Bedarf.

Bewertung im betriebswirtschaftlichen Sinne ist die Verbindung einer Wertgröße (Geldmaßstab) mit einem Vermögensteil (Gut).

Gutachten ist eine mit besonderer Sachkunde ausgearbeitete Stellungnahme zu einer Frage.

Die Stellungnahme kann sowohl Tatsachenfeststellungen als auch Beurteilungen enthalten.

Ein Gutachten muss mit den Voraussetzungen beginnen und auf ein Ergebnis hinführen.

Ein Gutachten ²

- muss systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert;
- muss im Gedankengang für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können)
- ist auf das Wesentliche zu beschränken;
- muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.

Wertbegriff

Eine Wertermittlung muss den zu ermittelnden Wert genau kennzeichnen und erläutern.

¹ Weiterbildung für Sachverständige; Brett & Nettscher GbR 1999

² Richtlinien zur Anwendung und Auslegung der Mustersachverständigenordnung des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 4. Juli 1995

Eine Unternehmensbewertung muss **umfassend, überprüfungssicher, schlüssig und nachvollziehbar** sein.

- **umfassend:** Alle wertbeeinflussenden Größen für den jeweiligen Einzelfall müssen vom Berater erkannt und diskutiert werden (öffentliche- und zivilrechtliche Gegebenheiten, Marktdaten, Käufer- und Verkäuferverhalten, volkswirtschaftliche Einflüsse, wirtschaftliche und konjunkturelle Parameter, technische Parameter, Abhängigkeiten)
- **überprüfungssicher:** In der Bewertung gemachte Aussagen müssen einer kritischen Betrachtungsweise durch Dritte standhalten. Sie müssen grundsätzlich bewiesen sein, d.h. auf verlässlichen Daten beruhen und dokumentiert werden.
- **schlüssig:** Einzelne Überlegungen und Schlussfolgerungen in der Bewertung müssen eine harmonische Einheit bilden.
- **nachvollziehbar:** Der Weg zum Ergebnis der Bewertung muss bei Einhaltung der oben beschriebenen Erfordernisse vom Unternehmer verstanden werden können.

Unternehmensbewertungen, die nach dem **AWH-Standard** durchgeführt werden, berücksichtigen diese Kriterien und sind damit „**zitierfähig**“ und **überprüfungssicher**.

Bewertungen, die **nicht** nach den Grundsätzen des AWH-Standards vorgenommen werden, bieten diese **Sicherheit nicht**.

Ziele des AWH

- **Unterstützung der Berater**

- ⇒ Vorbereitung und Organisation von **Tagungen** und **Seminaren**.
- ⇒ **Schulung und Qualifizierung** von Beratern der Handwerksorganisationen
- ⇒ Kontakte zu anerkannten **Sachverständigenorganisationen** wie *IDW, IFS, WF* (Sprengnetter, *Build & Estate* (Gablenz), *Bodenseeforum* (Netscher), *Deutsche CS*, usw.)
- ⇒ Kontakt zu **Datenerhebungsorganisationen** wie *Deutsche Bank Research*, *Volks- und Raiffeisenbanken*, *Sparkassen* usw.
- ⇒ Erstellung von **Fachaufsätzen** und Ausarbeitungen

- **Entwicklung und Aktualisierung eines einheitlichen Bewertungsstandards**

- ⇒ Handbuch zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Unternehmenswertes (AWH-Standard)
- ⇒ Entwicklung und ständige Pflege einer Bewertungs-Software.

- **Marktdatensammlungen**

- ⇒ Standardisierte Bewertungsbeispiele („typische“ Beratungsfälle)
- ⇒ Branchenbezogene Daten
- ⇒ Betriebsgrößenabhängige Daten zur Ermittlung der Risikofaktoren
- ⇒ ZDH - Datenbank

Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards

1. Bewertungsverfahren

Die Bewertung erfolgt nach dem **Ertragswert-Verfahren**, das auf die **Besonderheiten** von **kleinen** und **mittelständischen Handwerksunternehmen** abgestimmt wurde. Sie erfolgt zu den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Die Berechnung des Zukunftserfolgswertes mit Hilfe einer Planungsrechnung ist naturgemäß mit einem hohen Unsicherheitsgrad belastet. Da in der handwerklichen Praxis im Regelfall kein die Strategie des Alteigentümers fortschreibendes, betriebswirtschaftlich fundiertes Planungsmodell existiert, bilden zunächst die **Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre**, ausgehend vom aktuellsten Datum, die Grundlage. Die steuerlichen Ergebnisse sind um **betriebsfremde** und **außerordentliche Aufwendungen/Erträge** zu korrigieren und hinsichtlich persönlich oder familiär bedingter Wertansätze (z.B. Angemessenheit des Ehegattengehaltes) zu überprüfen. Auch Zinsen und Skonti sind im Kleinbetrieb häufig durch eine persönlich motivierte Finanz- und Entnahmepolitik beeinflusst. Beim Ansatz kalkulatorischer Kosten stellt im Einzelunternehmen und in der Personengesellschaft die Höhe des **kalkulatorischen Unternehmerlohnes** eine wesentlich wertbeeinflussende Größe dar. Die Angemessenheit der Unternehmensvergütung ist im praktischen Einzelfall kaum unstrittig zu ermitteln, hängt sie doch vom zeitlichen Umfang, der Qualität und Effizienz des unternehmerischen Engagements ab. Der AWH-Standard sieht deshalb einen **pragmatischen Ansatz** vor, aufbauend auf ein vergleichbares tarifliches Meistergehalt, einen Arbeitgeberanteil für Sozialversicherung und 20 % bis 50 % Zuschlag für die Unternehmertätigkeit (Mehrarbeit, Haftung usw.). Der angesetzte Wert ist vom Einzelfall abhängig und vom Veräußerer mitzuverantworten sowie im Beratungsbericht zu dokumentieren.

Die sich über den Betrachtungszeitraum ergebende Zahlenreihe wird **trendgewichtet**.

2. Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit

Der Wert des Unternehmens wird nicht durch die Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden, sondern durch das Zusammenwirken aller Werte als Unternehmenseinheit bestimmt. Dabei sind alle Bereiche des Unternehmens zu erfassen, von der Beschaffung über die Organisation und Finanzierung sowie der Unternehmensführung. Das zu bewertende Unternehmen ist auch hinsichtlich des betriebsnotwendigen bzw. des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu untersuchen.

Der ermittelte Wert beinhaltet die Grundlagen des Unternehmens als **intakte Einkommensquelle**. Dies ist insbesondere **das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand**. Bei Übernahme zusätzlicher Werte (z.B. Forderungen, teilfertige Leistungen) oder Verbindlichkeiten ist der ermittelte Ertragswert entsprechend zu berichtigen (s.u.).

Die Bewertung erfolgt **ohne Betriebsgrundstück und Gebäude**. Die Korrekturen werden in den kalkulatorischen Kosten erfasst.

3. Stichtagsprinzip

Der Wert eines Unternehmens ist an einem Stichtag zu ermitteln. Die Bewertung orientiert sich an den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Klar erkennbare Aktivitäten und Änderungen fließen in die Bewertung ein.

4. Bewertung unabhängig von der Rechtsform

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Liegt beim Verkauf einer GmbH ein „**Share deal**“ vor, werden sämtliche Aktiva und Passiva übergeben. Wird die GmbH im Rahmen eines „**Asset deals**“ verkauft (nur die Anlagen, nicht die Geschäftsanteile), so bleibt es beim ursprünglich ermittelten Ertragswert.

Wenn bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften **langfristige Verbindlichkeiten** übernommen werden, sind diese vom ermittelten Ertragswert abzuziehen. Werden auch kurzfristige Schulden übernommen, so sind auch diese zu bereinigen und gleichzeitig die dann noch (meist) zu übernehmenden Forderungen und sonstigen Aktiva, die über das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie den betriebsnotwendigen Waren- und Materialbestand hinausgehen zum Ertragswert zu addieren.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist ein **angemessener Unternehmerlohn** zu berücksichtigen.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH) ist das **Geschäftsführergehalt** ggf. auf einen angemessenen Wert zu korrigieren.

5. Keine Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips

Das bilanzielle Vorsichtsprinzip nach HGB ist nicht zu beachten. In der Bilanzierung gilt dieses Vorsichtsprinzip aus Gläubigerschutzgründen. Es darf deshalb nicht eine vorsichtige Schätzung der künftigen finanziellen Überschüsse vorgenommen werden, sondern die einzelnen Risiken müssen auf Basis der **Neutralität** des Beraters realistisch und betriebswirtschaftlich beurteilt und **eingeschätzt** werden.

6. Berücksichtigung von Steuern

Die Einbeziehung von Steuern in die Unternehmensbewertung kleiner und mittelständischer Unternehmen ist zwar notwendig aber auch problematisch. Einerseits werden die Nettozuflüsse aus dem Unternehmen als Bewertungsgrundlage verwendet, was bereits impliziert, dass Ertragsteuern zu berücksichtigen sind. Andererseits unterstellt der Bewertungsstandard der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) aber einen pauschalen Ertragsteuersatz von 35%, der im Handwerk derzeit nur selten repräsentativ sein dürfte. In Ermangelung statistisch fundierter Erhebungen wird dennoch auch im AWH-Standard dieser Steuersatz verwendet, obwohl dieser Wert tendenziell zu hoch sein dürfte.

Die Anpassung an den IDW S 1 führt allerdings zu **kompatiblen Ergebnissen** mit den Bewertungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, so dass dieser Ansatz übernommen wird. Der Ertragsteuersatz von 35% bezieht sich nur auf die **Einkommensteuer**. Eine Anpassung an mögliche individuelle steuerliche Verhältnisse ist nicht zulässig, da dies die Ergebnisse der Bewertung im Vergleich zu anderen Bewertungen schlechter vergleichbar machen würde.

Die Berechnung der Steuern erfolgt rechtsformindividuell. Die **Gewerbsteuer** wird (bei Einzelunternehmen abzüglich des Freibetrags von € 24.500,--) im Programm individuell berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Werten hinzugerechnet.

Ebenso wird bei Einzelunternehmen die **Anrechnung der Gewerbsteuer** auf die private Einkommensteuer mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermeßbetrages berücksichtigt

Bei **Einzelunternehmen** wird der „bereinigte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbesteuer und 35% typisierter Einkommensteuer ermittelt.

Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW ES 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Vollausschüttung gilt die Grundannahme, dass der Anteilseigner mehr als 1% Anteil an der GmbH hat und für diese beruflich tätig ist. Somit wird gem. § 32d II Nr. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert.

Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375 %) versteuert werden.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den oben genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden. Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

7. Finanzierungsneutrale Bewertung

Nach vorherrschender Auffassung **beeinflussen Finanzierungskosten und Verbindlichkeiten die Höhe des Unternehmenswertes nicht**, sie können sich lediglich auf den Kaufpreis auswirken.

(siehe Kleiber, Simon, Weyers: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Bundesanzeiger Verlag S. 365 – 366).

Die Übernahme von Verbindlichkeiten stellt bei Einzelunternehmen in Handwerksbetrieben (u.a. wegen der häufigen Haftungsverflechtungen des Privatvermögens) eher den Ausnahmefall dar.

Die Bewertung erfolgt deshalb ohne Berücksichtigung der bisherigen bzw. zukünftigen Finanzierung des Unternehmens. Diese wird über die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens erfasst.

Bei Übernahme von Verbindlichkeiten ist der ermittelte Unternehmenswert um den betreffenden Betrag zu berichtigen.

Unternehmensbewertung nach AWH-Standard

Bisher werden für die Wertermittlung von Unternehmen die in der Industrie entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichten Verfahren verwendet. Am bekanntesten ist der **IDW-Standard (Grundsätze von Unternehmensbewertungen, IDW S 1)**.

Die unveränderte Anwendung dieser Verfahren im klein- und mittelständischen Bereich führt oft zu nicht brauchbaren Ergebnissen. Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die Abhängigkeiten vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

Der **Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH)** hat deshalb zusammen mit einem Arbeitskreis von Betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern einen Bewertungsstandard - den "**AWH-Standard**" geschaffen.

In der Betriebswirtschaft und in der Rechtsprechung wird der Wert eines Unternehmens heute durch seinen **Ertragswert** bestimmt. Grundlage des AWH-Standards ist deshalb das **Ertragswert-Verfahren, das auf die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst wurde**.

Allerdings kann der **Substanzwert** in folgenden Fällen den Unternehmenswert darstellen:

- wenn der **überwiegende** Teil des Unternehmensvermögens aus **Immobilien und Anlagen** besteht
- als **Mindestwert**, wenn der Ertragswert des Unternehmens kleiner als der Substanzwert oder negativ ist.

Nachdem es im Handwerk häufig keine fundierte Unternehmensplanung gibt, erfolgt die Ermittlung des Ertragswertes durch die Projektion der bereinigten Vergangenheitsergebnisse in die Zukunft und ergibt sich als **Barwert** aller dem Unternehmen zukünftig zu entziehenden Einnahmen-Überschüsse. In der Bewertungspraxis wird vom Überschuss der Erträge über die Aufwendungen ausgegangen, da dafür als Grundlage das betriebliche Rechnungswesen, d.h. die Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung steht.

Aufwendungen und Erträge müssen dabei um **außerordentliche und einmalige Einflüsse korrigiert werden**.

Der auf diese Weise ermittelte Ertrag wird kapitalisiert und stellt dann den **Unternehmenswert** dar.

Er beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen **ohne Grundstücke und Gebäude** sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei **Übernahme von zusätzlichen Werten** (z.B. Forderungen, teulfertigen Leistungen) und Verbindlichkeiten ist der ermittelte Ertragswert um die betreffenden Werte zu **berichtigen**. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung von **GmbH-Anteilen (Share Deal)**.

Der **Substanzwert** (Verkehrswert der Vermögensgegenstände) ist zwar ein Teil des Gesamtwertes eines Unternehmens, hat aber im Rahmen der gesamten Unternehmensbewertung lediglich eine Hilfsfunktion (s. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2008, Band II, Abschnitt A, S.1 ff und IDW-Standard S 1).

Die wichtigste Hilfsfunktion des Substanzwertes liegt nach betriebswirtschaftlicher Auffassung darin, eine Grundlage (Rentabilitätsmaßstab) für den Ertragswert zu bilden, da entscheidend ist, welcher Kapitaleinsatz zur Erzielung des veranschlagten Zukunftserfolges erforderlich ist. Außerdem kann damit festgestellt werden, ob grundsätzlich normale oder von der Norm abweichende Verhältnisse vorliegen. Weiterhin können damit steuerliche Abschreibungen und Zinsen durch kalkulatorisch richtige Werte ersetzt werden.

Firmenwert (auch good-will) ist der Wert, den ein Übernehmer bereit wäre über den Wert der Substanz hinaus zu zahlen, z.B. für eine bestehende Organisation, Kundenstamm, Standort, Bekanntheitsgrad, Abnahmeverträge, Know-how, usw. Ein Firmenwert ergibt sich nur dann, wenn der **Ertragswert höher ist als der Substanzwert** (der Verkehrswert der betrieblichen Substanz ohne Abzug von Verbindlichkeiten). Zur Ermittlung des Firmenwertes erkennt auch die Rechtsprechung **einen Differenzwert aus Ertragswert und Substanzwert an** (BFH-Urteil vom 08.12.1996).

Der **Liquidationswert** ergibt sich bei Beendigung und Abwicklung eines Unternehmens als Überschuss der erwarteten Verkaufserlöse der Vermögensgegenstände des Unternehmens über die Verbindlichkeiten und Liquidationskosten. Der Liquidationswert ist auch bei nachhaltig unrentablen Unternehmen anzusetzen und stellt die **absolute Wertuntergrenze** eines jeden Unternehmens dar, die bei keiner Methode der Wertermittlung unterschritten werden darf.

Mit der Bewertung nach dem AWH-Standard wird kein **Marktpreis** ermittelt, sondern ein **Unternehmenswert**. Dieser Wert kann nur eine Grundlage für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen sein.

Der **Marktwert** (=Marktpreis) des Unternehmens ergibt sich aus **Angebot** und **Nachfrage**.

Excel-Tool: 11 Schritte zum Unternehmenswert:

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes wird wie folgt vorgegangen:

1. Bewertungsauftrag
2. Informationen zum Unternehmen und Beurteilung der wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse
3. Beschreibung der Bewertungsverfahren und der Bewertungsmethodik
4. Aktiva: Erfassung der Buchwerte, Verkehrswerte und der Restnutzungsdauer aller Vermögensgegenstände
5. Passiva: Erfassung der Buchwerte und evtl. abweichende Bewertung der Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen)
6. Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten vier Geschäftsjahre
7. Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Unternehmerlohn, Abschreibungen, Miete, Zinsen)
8. Erfolgsprognose sowie Korrektur der steuerlichen Werte um betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch richtige Ansätze , Erfassung eindeutig erkennbarer und feststellbarer Veränderungen in der zukünftigen Umsatz- und Kostenstruktur
9. Ermittlung des Kapitalisierungs- Zinssatzes
10. Berechnung des Ertragswertes bzw. des Share Deal-Wertes / Vergleich mit Substanzwert
11. Ergebnis

Schritt 1:

Bewertungs-/ Beratungsauftrag

Hinweis:

Das Bewertungsprogramm nach **AWH-Standard** ist ein **Excel-Arbeitsblatt** und als „**xlt – Vorlage**“ **gegen irrtümliches Überschreiben geschützt**. Die **Formeln sind geschützt**, können aber zur Bearbeitung freigegeben werden. (Extras/Schutz/Blattschutz aufheben)

Achtung: Eingriffe in die Formeln können ungewollte Auswertungen an anderen Stellen der Datei haben und sollten daher nur mit Vorsicht gehandhabt werden.

Außerdem besteht damit die Gefahr, dass die Bewertung außerhalb des AWH-Standards vorgenommen wird.

Notwendige Angaben:

- Anschrift des Betriebes
- Bewertungszeitpunkt: Tag der Bewertung
- Bewertungsstichtag: Basis: letzter Jahresabschluss (Einflüsse nach letztem Jahresabschluss berücksichtigen)
- Bewertungsgrund / Bewertungsanlass (z.B. Verkauf, Pacht usw.)

Schaltfläche „Erbfall/Schenkung“ (Ja / Nein):

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften muss bei einer Bewertung im Erbfall bzw. bei einer Schenkung mit allen Aktiva und Passiva der Ertragswert um zusätzliche Werte (z.B. Grundstücke, Gebäude, Forderungen, teilsfertige Leistungen, Verbindlichkeiten usw.) erhöht bzw. vermindert werden.

- Auftraggeber (sollte nur der/die Unternehmer/-in sein)

Schritt 2:

Informationen zum Unternehmen

- **Rechtsform** (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, GmbH usw.):
Achtung: Die Auswahl über die Schaltfläche „Rechtsform“ bewirkt eine unterschiedliche Steuerberechnung und Erfolgsprognose! (siehe Schritt 8)
Wichtig: Die unterschiedlichen Arbeitsblätter im Excel-Tool werden nur angesteuert, wenn die Makro-Sicherheit auf die „niedrigste Stufe“ gesetzt wird („Extras – Optionen – Sicherheit – Makro-Sicherheit“ bei Excel-Version 2003)
 - **Gesellschafter** (Namen der Gesellschafter, Gesellschaftsanteile, Gesellschaftskapital)
 - **Geschäftsführer** (Namen, ggf. abweichende Adressen)
 - **Standort** (Innenstadt, Randlage, Gewerbegebiet, Dorfgebiet usw.)
 - **Betriebsräume** (Bezeichnung, Größe, Eigentum / Miete)
 - **Leistungsprogramm** (detaillierte Beschreibung des Leistungs- und Produktionsangebots)
 - **Mitarbeiter** (geordnet nach Tätigkeiten / Qualifikation z.B. Meister, Gesellen, Auszubildende, Verkäufer, Teilzeitkräfte usw.)
 - **Kundenstruktur** (prozentuale Anteile, Privatkunden, gewerbliche Kunden, öffentliche Auftraggeber, Abhängigkeiten)
 - **Unterlagen zur Bewertung** (welche Jahresabschlüsse lagen zur Bewertung vor – mindestens drei bis fünf Jahresabschlüsse)
 - **Analyse** (Umsatzentwicklung, Kostenentwicklung, Gewinnentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals, Entwicklung des Anlagevermögens, Entwicklung des Umlaufvermögens, Entwicklung der Verbindlichkeiten)
 - **Besonderheiten** (Informationen über Änderungen der Kundenstruktur, des Leistungsangebots, der Arbeitersituation usw. – z.B.: Gesundheitsreformgesetz, Baumaßnahmen in der Nachbarschaft usw.)
- Informationen / Auskünfte** (wer hat welche Informationen zur Verfügung gestellt)
- **Fragebogen zur Unternehmensbewertung**
 - **Sonstige Informationen** (je nach Sachlage)

Schritt 3:

Bewertungsverfahren und Bewertungsmethodik

Der Wert eines Unternehmens wird in der Betriebswirtschaft, in der Rechtsprechung und nach dem **AWH-Standard** durch seinen **Ertragswert** bestimmt (s. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2008, Band II, Abschnitt A, S.1 ff und IDW-Standard S 1).

Der **Substanzwert** kann in folgenden Fällen den Unternehmenswert darstellen:

- wenn der **überwiegende** Teil des Unternehmensvermögens aus **Immobilien und Anlagen** besteht
- als **Mindestwert**, wenn der Ertragswert des Unternehmens kleiner als der Substanzwert oder negativ ist.

Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt durch die Projektion der bereinigten Vergangenheitsergebnisse in die Zukunft.

Der **Ertragswert** ergibt sich als Barwert aller dem Unternehmen zukünftig zu entziehenden Einnahmen-Überschüsse. In der Bewertungspraxis wird vom Überschuss der Erträge über die Aufwendungen ausgegangen, da dafür als Grundlage das betriebliche Rechnungswesen, d.h. die Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung steht. Aufwendungen und Erträge müssen dabei um außerordentliche und einmalige Einflüsse korrigiert werden.

Der auf diese Weise ermittelte Ertrag wird kapitalisiert und stellt dann den **Unternehmenswert** dar.

Er beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen **ohne Grundstücke und Gebäude** sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei **Übernahme von zusätzlichen Werten** (z.B. Forderungen, teilfertigen Leistungen) und **Verbindlichkeiten** ist der ermittelte Betrag um die betreffenden Werte zu **berichtigen**.

Dies gilt insbesondere bei der Bewertung von **GmbH-Anteilen (Share Deal)**.

Der **Substanzwert** (Verkehrswert der Vermögensgegenstände) ist zwar ein Teil des Gesamtwertes eines Unternehmens, hat aber im Rahmen der gesamten Unternehmensbewertung lediglich eine Hilfsfunktion (s. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2008, Band II, Abschnitt A, S.1 ff und IDW-Standard S 1).

Die wichtigste Hilfsfunktion des Substanzwertes liegt nach betriebswirtschaftlicher Auffassung darin, eine Grundlage (Rentabilitätsmaßstab) für den Ertragswert zu bilden, da entscheidend ist, welcher Kapitaleinsatz zur Erzielung des veranschlagten Zukunftserfolges erforderlich ist. Außerdem kann damit festgestellt werden, ob grundsätzlich normale oder von der Norm abweichende Verhältnisse vorliegen. Weiterhin können damit steuerliche Abschreibungen und Zinsen durch kalkulatorisch richtige Werte ersetzt werden.

Firmenwert (auch good-will) ist der Wert, den ein Übernehmer bereit wäre über den Wert der Substanz hinaus zu zahlen, z.B. für eine bestehende Organisation, Kundenstamm, Standort, Bekanntheitsgrad, Abnahmeverträge, Know-how, usw.

Ein Firmenwert ergibt sich nur dann, wenn der Ertragswert höher ist, als der Substanzwert (der Verkehrswert der betrieblichen Substanz ohne Abzug von Verbindlichkeiten). Zur Ermittlung des Firmenwertes erkennt auch die Rechtsprechung **einen Differenzwert aus Ertragswert und Substanzwert an**.

Der **Liquidationswert** ergibt sich bei Beendigung und Abwicklung eines Unternehmens als Überschuss der erwarteten Verkaufserlöse der Vermögensgegenstände des Unternehmens über die Verbindlichkeiten und Liquidationskosten. Der Liquidationswert ist auch bei nachhaltig unrentablen Unternehmen anzusetzen und stellt die absolute Wertuntergrenze eines jeden Unternehmens dar, die bei keiner Methode der Wertermittlung unterschritten werden darf.

Hinweis:

Mit dieser Berechnung wird kein **Marktpreis** ermittelt, sondern ein Unternehmenswert. Dieser Wert kann nur eine Grundlage für Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen sein.

Der **Marktwert** (=Marktpreis) des Unternehmens ergibt sich aus Angebot und Nachfrage.

Schritt 4:

Aktiva: Erfassung der Buchwerte, Verkehrswerte und der Restnutzungsdauer aller Vermögensgegenstände

Die Bewertung des Vermögens erfolgt:

- zum Zwecke der Ermittlung der **kalkulatorischen Abschreibungen**
- zur Ermittlung eines **Mindest- Unternehmenswertes**
- zur Ermittlung des **Liquidationswertes**

Die notwendigen **Eingabewerte** sind blau eingefärbt:

- Buchwerte - (aus der Bilanz)
- Verkehrswerte - (möglichst aus Sachwert-Gutachten)
- Durchschnittliche Restnutzungsdauer (Jahre) - (möglichst aus Sachwert-Gutachten)
- Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge (**Unterkapital**) werden auf der Aktivseite in der letzten Zeile erfasst.

Hinweis:

Die Quelle der Daten ist in den Erläuterungen anzugeben.

Schritt 5:

Passiva: Erfassung der Buchwerte und evtl. abweichende Bewertung der Verbindlichkeiten

Die notwendigen **Eingabewerte** sind blau eingefärbt.

- Der **Mehr- / Minderwert des Eigenkapitals** wird automatisch berechnet und ergibt sich aus dem gesamten Mehr- / Minderwert der Bilanzsumme der Aktivseite.
- Die **Verkehrswerte** der Passivseite sind mit Formeln unterlegt, da sich im Normalfall keine Mehr- / Minderwerte ergeben werden.
- Klar erkennbare **Abweichungen** in der Bewertung durch den Berater können im **Schritt 8 (Korrekturwerte)** vorgenommen werden.

Schritt 6:

Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Geschäftsjahre

Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen werden aus den **letzten 4 Jahresabschlüssen** entnommen.

Die notwendigen **Eingabewerte** sind blau eingefärbt.

Die **Betriebsleistung** muss um Bestandsveränderungen der halbfertigen Arbeiten, Eigenleistungen, Eigenverbrauch und sonstige Erträge (z. B. Privatanteil Kfz, Telefon usw.) ergänzt werden (siehe auch Kommentar im Excel-Tool).

Der Gewinn muss manuell **eingegeben werden** – er wird nicht berechnet.

Die „**sonstigen Kosten**“ werden **nicht eingegeben**. Sie werden nach Eingabe von Gewinn, Zinsen und Abschreibungen als **Differenz** berechnet.

Außerordentliche Aufwendungen und **außerordentliche Erträge** werden in der unteren Tabelle einzeln erfasst und automatisch als Summe in die GuV übertragen.

Beispiele für **außerordentliche Aufwendungen**:

- Einstellung in die Anspar- Abschreibung
- Verkauf von Anlagevermögen unter Buchwert usw.
- Einmalige / überdurchschnittlich hohe Forderungsausfälle
- Nicht durch Versicherungen ersetzte Schäden
- Evtl. überhöhte Einstellungen in Rückstellungen

Beispiele für **außerordentliche Erträge**:

- Auflösung der Anspar-Abschreibung
- Verkauf von Anlagevermögen über Buchwert
- Versicherungsentschädigungen
- Erträge aus Herabsetzung von PWB zu Forderungen

Privatanteile für Kfz-Nutzung, Telefon, usw. in den „**sonstigen betrieblichen Erträgen**“ sind als **Korrekturen** dafür anzusehen, dass die entsprechenden Kostenpositionen in der GuV-Rechnung (Kfz-Aufwendungen, Telefon, etc.) teilweise privat veranlasst sind und damit keinen rein betrieblichen Anlass haben.

Aus diesem Grund sind diese „**sonstigen betrieblichen Erträge**“ der **Betriebsleistung zuzurechnen**. Zwar werden die Privatanteile aufgrund der steuerlichen Vorschriften i.d.R. pauschaliert und der private Nutzungsanteil nicht exakt berechnet, dies wird im Hinblick auf die Größenordnung dieser Positionen jedoch als hinreichend genau angesehen und bedarf deshalb keiner weitergehenden Untersuchung. Für die **Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer** werden Leasing-Raten, Mieten und Pachten für bewegliche Wirtschaftsgüter getrennt erfasst.

Schritt 7:

Berechnung der kalkulatorische Kosten

Verschiedene kalkulatorische Kosten ersetzen bzw. korrigieren die **steuerlichen Werte** durch **betriebswirtschaftlich richtige Werte**. Der AWH-Standard geht bei den kalkulatorischen Kosten davon aus, dass diese auch den durchschnittlich notwendigen Ausgaben der Zukunft entsprechen und damit als zukünftig pagatorisch (zahlungswirksam) anzusehen sind.

Daher sind die kalkulatorischen Kosten für die zukünftigen finanziellen Überschüsse und damit für den Ertragswert maßgeblich.

7.1 Kalkulatorischer Unternehmerlohn:

Für Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige ist ein Betrag anzusetzen, der üblicherweise als Personalaufwand für eine **familienfremde Arbeitskraft bei gleicher Art und Umfang** der Tätigkeit anfallen würde:

- Art und Umfang der Tätigkeit (nach Angaben des Unternehmers)
- Monatslohn für Meister (lt. Tarifvertrag, nach eigenen Angaben, usw.)
- Zuschlag für Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung (derzeitiger Wert: ca. 20 %, entspricht dem AG-Anteil)
- Zuschlag für Unternehmertätigkeit (unter Berücksichtigung von Mehrarbeit-, Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird ein Zuschlag zwischen 20 % und 50 % empfohlen, abweichende Werte sollten ausführlich begründet werden)

Hinweis:

Bei einer **GmbH** wird der kalkulatorische Unternehmerlohn nur ermittelt, um im Rahmen einer **objektivierten Bewertung** des Unternehmens einen für alle Handwerksbetriebe **einheitlichen Ansatz im Rahmen der AWH-Unternehmenswert-ermittlung** zu erreichen. Es wird daraufhin gewiesen, dass dieser Ansatz für **ertragssteuerliche Zwecke und für die steuerliche Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern bei Gesellschaften mbH nicht maßgeblich** sein kann. Insbesondere können individuelle Merkmale zur Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtvergütung eines Gesellschaftergeschäftsführers wie sie nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14. Oktober 2002 (Bundessteuerblatt I S. 972) zwingend sind, im Rahmen dieses Beratungsauftrags nicht berücksichtigt werden.

Eventuell notwendige **Korrekturen werden im Schritt 8 vorgenommen**. Der berechnete Wert **wird nicht** in die Erfolgsprognose **übernommen**.

7.2 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen werden in der Kostenrechnung unabhängig von den effektiven Zinsaufwendungen und Zinserträgen der Finanzbuchhaltung vom insgesamt gebundenen betriebsnotwendigen Vermögen errechnet.

Dabei werden die Art der Finanzierung, die Finanzierung mit Eigen- oder mit Fremdkapital und die Art unterschiedlicher Finanzierungsquellen beim Fremdkapital und deren unterschiedliche Zinsbelastung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Zinskosten wird unabhängig von der Finanzierungsart angesetzt. Mit der Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in der Kostenrechnung wird, unabhängig von der Finanzierung des Unternehmens, der entgangene Nutzen durch die Kapitalbindung im betriebsnotwendigen Vermögen als Opportunitätskosten erfasst. (siehe Haufe Unternehmens Office – Oktober 2002)

Kalkulatorische Zinsen ersetzen die tatsächlich gezahlten Zinsen, da die Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens zum Ausdruck bringt, welche Zinsen der Betrieb erwirtschaften muss, unabhängig davon, wie der Unternehmer bisher dieses Vermögen aufgrund seiner persönlichen Möglichkeiten oder Vorlieben finanziert hat.

Kalkulatorische Zinsen werden in Höhe des Basiszinssatzes berechnet. Bemessungsgrundlage ist das betriebsnotwendige Kapital.

Das betriebsnotwendige Kapital wird errechnet aus dem **betriebsnotwendigen Anlagevermögen** und dem **durchschnittlich gebundenen Umlaufvermögen**, abzüglich der **Fremdkapitalbeträge**, die durchschnittlich **zinsfrei** zur Verfügung stehen (so genanntes Abzugskapital).

(siehe Haufe Unternehmens Office – Oktober 2002)

Die Werte werden automatisch aus der Bilanz übernommen.

Das betriebsnotwendige Kapital wird mit einem kalkulatorischen Zins (**Basiszinssatz**) multipliziert.

Dieser Wert wird durch Eingabe im Schritt 9 erfasst.

7.3 Kalkulatorische Miete

Sofern der Betrieb auf eigenem Grund und Boden (steuerliches Betriebsvermögen in der Bilanz) tätig ist, ist die Miete im Gewinn enthalten und deshalb **als kalkulatorischer Wert anzusetzen**.

Für die Bewertung ist die **betriebswirtschaftlich richtige Miete** entsprechend dem Mietwert (ortsüblichen Werkstatt-, Lager- und Büroraummieten) zu verwenden.

Im Gegenzug müssen alle **Aufwendungen, die sich aus dem Grund und Boden ergeben, herausgerechnet werden (siehe Schritt 6 „a.o. Aufwand“)**.

Die kalkulatorische Miete für die verschiedenen Betriebsräume kann individuell eingegeben und berechnet werden.

Bei einer **Betriebsaufspaltung** (auch Anmietung von Ehegatten) muss die **Angemessenheit** der Miete/Pacht ebenfalls beurteilt und ggf. korrigiert werden.

Notwendige Eingaben:

- Größe in m²
- Mietwert in €/m²

7.4. Kalkulatorische Abschreibungen

Durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen sollen steuerliche Werte durch **betriebswirtschaftlich angemessene Werte** ersetzt werden.

Kalkulatorische Abschreibungen ersetzen deshalb die steuerlichen Werte, da sie den tatsächlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf einer Periode zum Ausdruck bringen, den der Betrieb erwirtschaften muss.

Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen wird aus Schritt 4 (Bewertung des Vermögens nach Verkehrswerten) übernommen und zu einem **gesamten Wert** addiert.

Eingaben sind an dieser Stelle **nicht möglich!**

Folgende Werte werden erfasst:

- Lizenzen
- Beteiligungen
- Technische Anlagen und Maschinen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Betriebsfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Hinweis:

Bei umfangreichen Anlagen, Maschinen und Geschäftsausstattung sollten Bewertungen und Berechnung auf gesondertem Blatt vorgenommen werden

(evtl. durch technischen Berater oder externen Gutachter).

Schritt 8:

Korrekturwerte

Für die **Korrektur** der steuerlichen Werte stehen **verschiedene Eingabemöglichkeiten** zur Verfügung. Neue Zeilen können problemlos eingefügt werden.

Achtung:

**Gewinnerhöhende Korrekturwerte müssen mit „Plus“ eingegeben werden.
Gewinnmindernde Korrekturwerte müssen mit „Minus“ eingegeben werden.**

Beispiele:

- Geschäftsführergehalt (bei GmbH)
(Eingabe **nur als Korrektur** zum kalkulatorischen Unternehmerlohn
z.B. Geschäftsführergehalt lt. GuV: 100.000 € ,
angemessener Unternehmerlohn lt. Schritt 7.1: 80.000 € ,
▶ **Eingabe: + 20.000 € d.h. gewinnerhöhend**)
- Ehegattengehalt
- Gehälter Familienangehörige
- Überhöhter Kfz-Aufwand
- Überhöhte Rückstellungen
- Mietzahlungen (als Korrektur zur kalkulatorischen Miete)

Sonstige Korrekturwerte:

Bereinigung des Ergebnisses um **Sondereffekte** aus den einzelnen Jahren
(z. B. Korrektur des kalkulatorischen Unternehmerlohns infolge von Krankheit.)

Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA):

Als Ergänzung können die Werte aus einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) berücksichtigt werden. Diese beiden Tabellen werden in der Standardversion **nicht ausgedruckt!**

8.1. Erfolgsprognose:

Gewichtungsfaktoren:

Ausgehend von den Ergebnissen der Vergangenheit soll eine Erfolgsprognose für die nächsten Jahre ermittelt werden.

Die Werte des letzten Geschäftsjahres haben die höchste Prognosegüte. Deshalb werden durch **Gewichtungsfaktoren** die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres stärker bewertet als die weiter zurückliegenden Jahre. **Stark abweichende Umsatz- und Gewinnverläufe müssen in den Gewichtungsfaktoren berücksichtigt werden.**

Mit der Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte erhält man damit die Ausgangswerte für eine **Erfolgsprognose**.

Achtung: Wenn weniger als 4 Jahre verwendet werden sollen, müssen die Gewichtungsfaktoren geändert werden (z.B. 3 Jahre: Gewichtungsfaktor 4. Jahr = „0“)
Unternehmensbewertung mit weniger als 3 Geschäftsjahren sind nicht zu empfehlen, da die Datenbasis häufig zu gering ist.

Zinsen:

Da der Nachfolger in den meisten Fällen **keine Schulden des Vorgängers** übernehmen wird, muss das Betriebsergebnis um die gezahlten Zinsen (Zinsaufwand) erhöht werden.

Abschreibungen:

Das Betriebsergebnis wird außerdem um die **steuerlichen Abschreibungen** erhöht.

Summe der Korrekturwerte:

Die Summe der Korrekturwerte wird automatisch aus der vorherigen Tabelle (Schritt 8) übernommen und das Betriebsergebnis um die diese Summe erhöht bzw. vermindert.

Erkennbare Veränderungen:

Klar **erkennbare und feststellbare** Veränderungen werden addiert bzw. subtrahiert. Dafür stehen insgesamt drei Zeilen zur Verfügung, das Einfügen weiterer Zeilen ist jedoch problemlos möglich. Es ist dabei zu **unterscheiden** in **dauerhafte Veränderungen** der laufenden Kosten oder Erträge (z.B. Veränderung des Mietzinses bei Übergabe des Betriebes) und in sicher feststehende punktuellen **Einmalaufwendungen** (z.B. die Ausrüstung des Fuhrparks mit Russpartikelfiltern).

Im letzteren Fall werden die Aufwendungen nicht als Einmalbetrag in die Prognose übernommen, sondern auf die **Nutzungsdauer** der Investition (z.B. Restlaufzeit der umgerüsteten Fahrzeuge) **verteilt**. Somit wird vermieden, dass Einmalinvestitionen das prognostizierte Ergebnis verfälschen. Abzugrenzen hiervon ist ein genereller Investitionsstau in den Anlagen des Betriebs (dieser wird im Kapitalisierungszinssatz erfasst).

Kalkulatorische Kosten:

Die im Schritt 7 (kalkulatorische Kosten) ermittelten Werte, (**kalkulatorischer Unternehmerlohn, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete und kalkulatorische Abschreibungen**) werden automatisch übernommen und subtrahiert.

Kalkulatorische Miete:

Wenn bei einer Betriebsaufspaltung ein Vergleichswert unter Punkt 7.3 berechnet wurde, dann muss dieser Wert auf "0" gesetzt und die Zeile sollte "ausgeblendet" werden.

Gewerbsteuer / Körperschaftsteuer / Abgeltungsteuer:

Bei **Einzelunternehmen** wird die Gewerbsteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ **inklusive des kalkulatorischen Unternehmerlohns** ermittelt, da er keine steuerliche Betriebsausgabe darstellt (siehe Schritt 8.2).

Bei einer **GmbH** wird die Gewerbsteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ ermittelt.

Einkommenssteuer:

Bei **Einzelunternehmen** wird der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbsteuer (siehe Schritt 8.2) und einer typisierten Einkommenssteuer in Höhe von 35 % ermittelt (der Solidaritätszuschlag ist laut IDW S 1 in diesem Prozentsatz bereits enthalten).

Die **Einkommensteuer** bezieht sich dabei nur auf den „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“, da die **persönliche Einkommensteuer bereits im kalkulatorischen Unternehmerlohn enthalten ist.**

Ebenso wird bei Einzelunternehmen die **Anrechnung der Gewerbsteuer** auf die Einkommenssteuer mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW ES 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbsteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Vollausschüttung gilt die Grundannahme, dass der Anteilseigner mehr als 1% Anteil an der GmbH hat und zugleich für diese beruflich tätig ist. Somit wird gem. § 32d II Nr. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert.

Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375 %) versteuert werden.

Als Ergebnis erhält man jetzt den **prognostizierten Gewinn nach Steuern!**

8.2 Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer wird durch Eingabe des **Gewerbesteuerhebesatzes** individuell ermittelt.

Bei Einzelunternehmen wird der Freibetrag von 24.500 € und die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die private Einkommenssteuer mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Der **Messbetrag** liegt einheitlich bei 3,5 %.

Zinsen, Leasingraten, Mieten und Pachten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter werden mit den steuerlich vorgesehenen Werten **hinzugerechnet**.

Liegen die Hinzurechnungen insgesamt **unter 100.000 €**, wird der prognostizierte Gewinn vor Steuern **ohne Hinzurechnungen** übernommen.

Achtung:

Befindet sich der Betrieb in gemieteten Räumen, so sind 50 % der gezahlten bzw. der auf marktüblichem Niveau zu zahlenden Miete bei der Berechnung der Gewerbesteuer im Schritt 8.2 manuell einzugeben (das Eingabefeld ist gelb hinterlegt).

Wurde ausschließlich eine kalkulatorische Miete in Ansatz gebracht und werden die Räume gemietet, wird der Wert automatisch berechnet und es sind im Schritt 8.2 keine Werte zu erfassen.

Werden die Betriebsräume von einem Nachfolger erworben, fällt zukünftig keine Miete an und der Wert ist auf „0“ zu setzen.

Anmerkung:

Ob die Tabellen zur Berechnung der Gewerbesteuer in der Standardversion **ausgedruckt werden** sollten, **ist individuell zu entscheiden**.

Schritt 9:

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Die Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes ist ein ebenso zentraler wie kritischer Punkt bei der Ermittlung des Unternehmenswertes. Bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben scheidet die Anwendung standardisierter, kapitalmarktbezogener Risikoprämien aus.

Betriebsspezifische Risikofaktoren und die Inhaberabhängigkeit, die auch nach dem Verkauf noch eine gewisse Zeit nachwirkt, verlangen eine betriebsindividuelle Beurteilung. Die einzelnen Komponenten sind daher ihrem Grunde und ihrer Höhe nach durch den Berater zu bewerten, mit dem Betriebsinhaber zu diskutieren und möglichst einvernehmlich anzusetzen, ggf. zu erläutern und zu dokumentieren.

Der Kapitalisierungszins setzt sich aus **3 Bereichen** zusammen:

- 1) Basiszins
- 2) Risikozuschläge
- 3) Inhaberabhängigkeit

9.1. Basiszins

9.1.1 Als Basiszinssatz wird analog zum § 203 Absatz 2 Bewertungsgesetz (Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Betriebsvermögen und Gesellschaftsanteilen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer im vereinfachten Ertragswertverfahren) der von der Deutschen Bundesbank aus den Zinsstrukturdaten für öffentliche Anleihen ermittelte Zinssatz zugrunde gelegt, der für den ersten Werktag eines Jahres errechnet wird und eine prognostizierte Rendite für langfristig laufende Anleihen darstellt. Der Basiszinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Er ist aus Vereinfachungsgründen für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in dem jeweiligen Kalenderjahr anzuwenden.

Der Basiszinssatz für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde wie folgt festgelegt: 2012(2,44%), 2011(3,43%) 2010(3,98%), 2009(3,61%) 2008(4,58%)

Der Abschlag einer **Geldentwertungsrate** ist in der Literatur strittig. Der AWH-Standard sieht vor, dass dieser Wert bereits im Basiszins seinen Niederschlag findet (siehe Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, S. 76).

9.1.2 Der Immobilitätszuschlag berücksichtigt die geringere Fungibilität (Möglichkeit zum Kauf bzw. Verkauf) des Betriebsvermögens gegenüber einer reinen Kapitalanlage.

Ein festverzinsliches Wertpapier kann z.B. rascher veräußert werden als ein Unternehmen.

Der Wert steigt i.d.R. mit zunehmender Anlagenintensität und unterscheidet auch zwischen Universal- und Spezialmaschinen.

Entsprechend der Anlageintensität sollte der Wert zwischen 1 % und 3 % liegen.

9.2. Risikozuschläge

Der Käufer ist nicht in der Position eines Fremdkapitalgebers, sondern trägt das **Unternehmerrisiko** (eine etwaige Orientierung dieses Zuschlages am Fremdkapitalzins wäre somit völlig unzutreffend). Das IDW verweist auf die Möglichkeit, die Unsicherheit künftiger Überschüsse als **Zuschlag im Kapitalisierungszinssatz** (Risikozuschlagsmethode) zu berücksichtigen.

Die Übernahme typisierter Risikoprämien scheidet aus, wenn sich das zu bewertende Unternehmen hinsichtlich seiner durch externe und interne Einflüsse geprägten spezifischen Risikostruktur von anderen Betrieben unterscheidet (vgl. Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1, Ziff. 97 – 99). Dies trifft im mittelständischen Handwerk praktisch immer zu.

Der **AWH-Standard** listet deshalb **die im Handwerk häufigsten Risiko- und Erfolgsfaktoren** auf, die einer betriebsindividuellen und zukunftsbezogenen Beurteilung unterliegen. Für die einzelnen Risikozuschläge sind **Ober- und Untergrenzen** angegeben. Die Zuschläge können **zwischen 0% und 3%** liegen.

In zu begründenden Einzelfällen sind die angegebenen Risikozuschläge zu korrigieren. Bei einem Unternehmenserwerb mit Schuldübernahme ist neben dem operativen Risiko das Kapitalstrukturrisiko zu bewerten.

Der AWH hat diese Verfahrensweise gewählt, weil im Handwerksbetrieb in typischer Weise keine betriebswirtschaftlich fundierte, die Unternehmensstrategie des Veräußerers fortschreibende Unternehmensplanung besteht.

Diese Zuschlagssätze sollen daher das **zukünftige Risiko** des Unternehmens möglichst genau reflektieren. Die Datenverfügbarkeit bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben ist im Allgemeinen aber nicht für eine fundierte Unternehmensanalyse im Sinne einer „Due Diligence“ ausreichend. Der Berater muss deshalb Informationen und Daten zu den Bereichen Personal, Marketing, Wettbewerb usw. sammeln und bewerten, wobei der **„Fragebogen zur Unternehmensbewertung“** eine wichtige und beweiskräftige Informationsquelle ist.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den in Schritt 8 genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

- 9.2.1 **Kundenabhängigkeit:** Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile Einzelkunden, Branchen- oder Betriebsabhängigkeit von einzelnen Kunden
- 9.2.2 **Produkt- und Leistungsangebot:** Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes; Produkt- oder Technologie-Lebenszyklus
- 9.2.3 **Branchenentwicklung und Konjunktur:** einschlägige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenaussichten anhand Veröffentlichungen von Kreditinstituten (z.B. Sparkassen-Branchenberichte, VRB Branchen-Special) oder handwerklicher Fachverbände
- 9.2.4 **Standort- und Wettbewerb:** örtliche/regionale Wettbewerbsintensität, Veränderungen der Standortqualität infolge örtlicher Bautwicklung, Verkehrslage, Immissionsrecht
- 9.2.5 **Betriebsausstattung:** Modernität und Wettbewerbsfähigkeit der Maschinen, Investitionsstau
- 9.2.6 **Beschäftigtenstruktur:** Altersstruktur, Betriebszugehörigkeitsdauer, Qualifikation (Fortbildung), besonderer Kündigungsschutz, übertarifliche Verpflichtungen
- 9.2.7 **Personenabhängigkeit:** berücksichtigt einen übermäßigen Einfluss von Einzelpersonen im Betrieb (z.B. know-how-Träger; handwerklicher Betriebsleiter); Die hier verwendeten Argumente dürfen nicht auch noch im Punkt „Beschäftigtenstruktur“ berücksichtigt werden.
(Achtung: hier **keine** Berücksichtigung der Inhaberabhängigkeit)
- 9.2.8 **sonstiges betriebsspezifisches Risiko:** z.B. Gewährleistungs- und Ersatzteillieferverpflichtung o.ä.

Anmerkung:

Die im **Excel-Arbeitsblatt** vorgeschlagenen **Bandbreiten** für die acht Risikozuschläge (jeweils 0% - 3%) und die Inhaberabhängigkeit (0% - 30%) verstehen sich als **Richtvorgaben** und sind **nicht bindend**. Abweichungen sollten jedoch **begründet** und **erläutert** werden.

9.3 Inhaberabhängigkeit

Die Ertragslage mittelständischer Handwerksbetriebe wird sehr stark durch die **Person des Inhabers** bestimmt. Auch nach dem Betriebsverkauf wirken die unternehmerischen Entscheidungen in diesen Fällen noch eine unbestimmte Zeit fort, bis sie sich völlig verflüchtigen. Diese Tatsache kann durch eine sog. **Inhaberabhängigkeit (I)** als **Abschlag** von den künftigen Erträgen oder als **Zuschlag** im Rahmen des Kapitalisierungszinses berücksichtigt werden. Der **AWH-Standard** sieht die **Zuschlagsvariante** vor (in Anlehnung an Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe S. 147).

Die Inhaberabhängigkeit wird mit insgesamt 10 Kriterien beurteilt:

- Wichtige Kunden
- Hauptlieferanten
- Bankbeziehungen
- Know how – technisch
- Know how – kaufmännisch
- Produkt- /Sortimentgestaltung
- Arbeitsablauf- /steuerung
- Produktive Mitarbeit
- Keine Stellvertreterregelung bzw. keine 2. Führungsebene vorhanden
- Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)

Die Einstufung erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den Einfluss bzw. die Abhängigkeit des Betriebes vom Inhaber.

Anschließend werden die Noten mit der jeweiligen Anzahl der angekreuzten Kriterien multipliziert.

Die Gesamtsumme wird dann in das Excel-Tool übertragen und automatisch in einen Risikozuschlag umgerechnet.

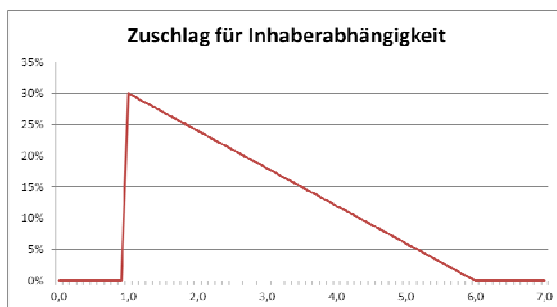
Sehr starke Abhängigkeit wird mit bis zu 30% bewertet. Geringe bzw. keine Abhängigkeit wird mit 0% bewertet. Die Umrechnung des Durchschnittswerts aus zehn Faktoren in den entsprechenden Zuschlag erfolgt mit einer einfachen linearen Transformation.

Das Diagramm veranschaulicht die Umrechnung der Werte aus dem Fragebogen zur Inhaberabhängigkeit in einen Risikozuschlag.

Formel: $Z = -6\% \times D + 36\%$

Z=Zuschlag für Inhaberabhängigkeit

D=durchschnittswert lt. Fragebogen



Beispiel:

Basiszins:	4 %
+ Summe der Risikozuschläge:	9 %
= Basis- und Risikozuschläge:	13 %
+ Inhaberabhängigkeit:	12 %
= Kapitalisierungszinssatz brutto	25 %
- Anrechnung pausch. EkSt. + Solidaritätszuschlag.	
= Kapitalisierungszinssatz netto (ca.)	18%

Eine hohe Abhängigkeit kann durch eine vereinbarte längere Übergangsphase/ Einarbeitungszeit reduziert werden und damit zu einer besseren Bewertung führen. Arbeitet der Übernehmer bereits aktiv im Betrieb mit und hat auch entsprechende Bekanntheit bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern, so kann dies zu einer Reduzierung der Inhaberabhängigkeit führen.

Fazit :

Ein nach dem AWH-Standard ermittelter Kapitalisierungszins übertrifft häufig kapitalmarktorientierte Sätze, da er den Zukunftsbezug und die Inhaberabhängigkeit beinhaltet.

Der Wert nähert sich der amerikanischen Bewertungspraxis an (Tuller, Small Business Valuation Book, Holbrook 1994), wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Kategorie	Kennzeichen des Unternehmens	Risikozuschlag
1	Etabliertes Geschäft, gute Marktposition, gutes Management, stabile Erträge in der Vergangenheit, vorhersehbare Zukunft	6 – 10%
2	Genauso wie Kategorie 1, jedoch ist die Branche wettbewerbsintensiver	11-15%
3	Firmen in sehr wettbewerbsintensiven Branchen, mit wenig Eigenkapital und wenig erfahrem Management, aber mit guten Erfolgen in der Vergangenheit	16 – 20%
4	Kleine Firmen, die von den Kenntnissen von ein oder zwei Personen abhängen oder große Firmen in stark zyklischen Branchen mit geringer Vorhersehbarkeit	21 – 25%
5	Kleine personenbezogene Dienstleistungsfirmen mit einem einzelnen Eigentümer-Unternehmer	26 – 30%

Risikokategorien bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, S. 147, Erich Schmidt Verlag 1999).

Handwerksbetriebe werden danach hauptsächlich in die **Risikokategorie 4 oder 5** einzuordnen sein; der entsprechende Risikozuschlag addiert sich zum Basiszins.

Wichtiger Hinweis zum Excel-Tool:

Eine **neue Schaltfläche** befindet sich **rechts in Höhe der letzten Eingabe der Inhaberabhängigkeit** um das nicht benötigte Arbeitsblatt „Unternehmenswert < Substanzwert“ bzw. „Unternehmenswert > Substanzwert“ auszublenden.

Das nicht benötigte Arbeitsblatt wird **automatisch entfernt**,
Um beide Fälle **wieder sichtbar** machen zu können, muss im **Schritt 1-2 (Daten)** eine andere Rechtsform gewählt werden (z. B. GmbH statt Einzelfirma).
Anschließend kann die ursprüngliche Rechtsform wieder gewählt werden und **beide Fälle sind im Schritt 10-11 wieder sichtbar**.

Ein entsprechender **Kommentar** in der letzten Eingabezelle ist vorhanden.

Schritt 10:

Berechnung des Ertragswertes

Die mathematische Ermittlung des Unternehmenswertes ergibt sich durch Übernahme des errechneten **prognostizierten Gewinns nach Steuern** (Schritt 8) und des **Kapitalisierungszinssatzes** (Schritt 9):

$$\text{Unternehmenswert (Ertragswert)} = \frac{\text{prognostizierter Gewinn}}{\text{Kapitalisierungszinssatz}} \times 100$$

Der auf diese Weise errechnete Unternehmenswert beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle zum Zeitpunkt der Bewertung. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen (**ohne Grundstücke und Gebäude**) sowie der *betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand*.

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte als „**Asset deal**“ übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Im **Erbfall** sind bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** die zu übernehmenden Verbindlichkeiten vom ermittelten Ertragswert abzuziehen. Gleichzeitig müssen das sonstige Anlagevermögen sowie das gesamte Umlaufvermögen zum Ertragswert addiert werden. Diese **Hinzurechnungen und Kürzungen** werden mit einer **Überleitungsrechnung** in den Arbeitsblättern „Erbfall U-Wert > Subwert EU“ bzw. „Erbfall U-Wert < Subwert EU“ vorgenommen.

Für eine Bewertung von **GmbH-Anteilen** („Share Deal“) werden mit einer **Überleitungsrechnung** durch Hinzurechnungen und Kürzungen ein **Share Deal-Wert** berechnet.

Hinzugerechnet werden alle Positionen der Aktivseite der Bilanz, die nicht vom Ertragswert umfasst werden (mit Ausnahme eines eventuell bilanzierten Firmenwertes). **Gekürzt** wird um das gesamte Fremdkapital, d. h. Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Um einen eventuell bilanzierten „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wird nicht gekürzt, da dieser dem Eigenkapital zuzurechnen ist.

Damit ergibt sich letztlich der **aktuelle Wert des Eigenkapitals** (gesamtes Vermögen - gesamte Verbindlichkeiten) zum Bewertungszeitpunkt).

Der auf diese Weise ermittelte **Share Deal-Wert** setzt sich dann aus folgenden **Positionen** zusammen:

Gezeichnetes Kapital
+ Gewinnrücklage
± Gewinn-/Verlustvortrag
± Jahresüberschuss/-fehlbetrag
+ Sonderposten mit Rücklagenanteil
<hr/>
= Derivativer Firmenwert (Saldo)

Schritt 11:

Ergebnis

Für die Darstellung des Ergebnisses werden grundsätzlich **zwei Fälle** unterschieden:

11.1 Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist größer als der Substanzwert:

In diesem Fall wird der Unternehmenswert durch seinen **Ertragswert** dargestellt.

11.2 Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist kleiner als der Substanzwert bzw. negativ:

In diesem Fall **kann** der Wert des Unternehmens durch den **Substanzwert** dargestellt werden, **wenn das Unternehmen fortgerührt und die Substanz weiterhin betrieblich genutzt werden soll.**

Anmerkung:

Bei **GmbH (Share Deal)** und im **Erbfall bei Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** werden zum ermittelten Ertragswert bzw. Substanzwert entsprechende **Hinzurechnungen und Kürzungen** vorgenommen.

Empfehlungen für abschließenden Text zum errechneten Unternehmenswert:

Diese Wertermittlung kann nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage angesehen werden. Es bleibt den Verhandlungsparteien selbstverständlich unbenommen aufgrund von Marktlage, Eigeninteresse usw. andere Konditionen auszuhandeln. Die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard erfolgt im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung. Rechtsfragen, die über die Zuständigkeit des Beraters hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Die zur Ermittlung der Werte verwendeten Daten und Informationen sind in den jeweiligen Erläuterungen dokumentiert. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgte nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden konnten, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt wurden.

Die vorgelegenen Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben wurden als richtig unterstellt (siehe "Informationen zum Unternehmen").

Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, erfolgte nicht.

Ein einseitiges Beratungsinteresse besteht nicht.

Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt 1 genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.

Abschließend sei nochmals betont, dass jede Ermittlung eines Unternehmenswertes **subjektiven Kriterien** unterliegt. Sie erfolgt grundsätzlich unter **neutraler Bewertung**, nach **bestem Wissen und Gewissen** des Beraters, jedoch **ohne Rechtsverbindlichkeit**. Insbesondere können sie nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.

Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung“ ist Bestandteil der Unternehmensbewertung.

Die Bewertung umfasst insgesamt **xx** Seiten.

Schritt 12:

BIS-Datenbank

Um mittel- und langfristig eine **aussagefähige Datenbank** über die bei Handwerkskammern und Fachverbänden durchgeführten Unternehmensbewertungen zu erhalten, gibt es im **Schritt 12 (BIS-Datenbank)** die Möglichkeit, die wesentlichen Daten und Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf ein Arbeitsblatt zusammen zu fassen.

Diese Daten werden **automatisch** übernommen.

Durch einen Mausklick auf die Schaltfläche „**Daten für BIS ausgliedern**“ entsteht ein neues Excel-Arbeitsblatt, das per E-Mail an den ZDH geschickt werden kann (papenfuss@zdh.de).

Mitgliederliste der AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung beim ZDH

Leo Anzenhofer	Handwerkskammer für Schwaben
Bernd Blumenstein	Handwerkskammer Kassel
Rainer Bindig	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Adrian Burghardt	Handwerkskammer Rhein-Main
Dietmar Eisenschmid	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Franz Falk	Handwerkskammer Region Stuttgart
Ute Hanson	Handwerkskammer Lübeck
Silke Harnapp	Handwerkskammer Karlsruhe
Dirk Hecking	Handwerkskammer zu Köln
Bernd Juhl	Handwerkskammer Ulm
Gerhard Kammel	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Andreas Keller	Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
Bernhard Lainer	Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
Hubert Kersting	Handwerkskammer Düsseldorf
Christina Lavrador	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe Bielefeld
Sabine Matuschowski	Handwerkskammer Dortmund
Klaus Pfattheicher	Handwerkskammer für Mittelfranken
Claudia Rommel	Handwerkskammer Dresden
Detlef Schlue	LIV des Kfz-Mechaniker-Handwerks
Norbert Stark	LIV des Kfz-Mechaniker-Handwerks
Wolfgang Stumpf	Handwerkskammer für Unterfranken

Redaktion:

Bernd Juhl
Dipl. Wirtschaftsingenieur
Neu-Ulm
mail@berndjuhl.de

Literatur – Hinweise:

Dr. Behringer, Stefan, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, Erich Schmidt Verlag

Seicht Gerhard, Moderne Kosten- und Leistungsrechnung, Industrieverlag Linde/Wien

Dr. Barthel, Der Betrieb 2003, S.1181

Helbig, Unternehmensbewertung und Steuern

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen

(IDW S 1 , i.d.F. 2008)

Tuller, Small Business Valuation Book

Peemöller, Volker H., Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, NWB Verlag

Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens						
	Ausprägung		Bedeutung		Bemerkungen	Notwendige Maßnahmen
	gut	schlecht	hoch	nieder		
Produkt- und Leistungsangebot						
Portfolio-Struktur						
Umfang des Sortiment						
Fertigungstiefe						
Abhängigkeit von einzelnen Produkten und Leistungen						
Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Branchen						
Kundeninformationssystem						
Kundenbindung						
Lieferanten						
Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten						
Vertragliche Bindungen						
Mitarbeiter						
Anzahl						
Altersstruktur						
Qualifikation						
Entlohnung						
Betriebszugehörigkeit						
Betriebsklima						
Technische Ausstattung						
Umfang des Maschinenparks						
Technische Leistungsfähigkeit						
Zustand						
Für geplante Veränderungen geeignet						
Laden- und Büroeinrichtung						
EDV-Ausstattung						
Fuhrpark						
Kommunikationstechnologien						
Umweltschutz						
Betriebsräume						
Größe						
Zustand						
Standort						
Umfeld						

Erweiterungs- möglichkeiten						
Parkmöglichkeiten						
Miete/Pacht						
Dauer des Miet- Pachtvertrags						
Finanzen						
Eigenkapital						
Kapitalumschlag						
Forderungen						
Lagerbestand						
Finanzierungsstruktur						
Umsatzentwicklung						
Gewinnentwicklung						
Organisation						
Transparenz						
Qualitätsmanagement						
Aufzeichnungen						
Produktivität						
Rechnungswesen						
Kalkulation						
Formularwesen						
Führung						
Leitbild						
Langfristige Ziele						
Abhängigkeit von der Person des Inhabers						
Abhängigkeit von Familienmitgliedern des Inhabers						
Marketing und Vertrieb						
Erscheinungsbild						
Werbemittel						
Gezielte Werbung						
Homepage						
Eigener Vertrieb						



Fragebogen zur Unternehmensbewertung

Name/Firma:	
Branche:	
Rechtsform:	

Was soll übergeben werden: *	<input type="checkbox"/>	Grundstück + Gebäude
	<input type="checkbox"/>	Bewegliches Anlagevermögen
	<input type="checkbox"/>	Umlaufvermögen
	<input type="checkbox"/>	Verbindlichkeiten
	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsanteile

Bewertungsgrund:	<input type="checkbox"/>	Verkauf
	<input type="checkbox"/>	Verpachtung
	<input type="checkbox"/>	Vermietung
	<input type="checkbox"/>	Erbfragen
	<input type="checkbox"/>	Alter
	<input type="checkbox"/>	Krankheit
	<input type="checkbox"/>	Wirtschaftliche Situation
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Gründe

Welche Übergabeform soll gewählt werden?		Preisvorstellung	
<input type="checkbox"/>	Kauf Gesamtbetrieb	€	
Grundstück und Gebäude	<input type="checkbox"/>	Kauf	€
	<input type="checkbox"/>	Pacht	€
	<input type="checkbox"/>	Miete	€
Maschinen/Einrichtung	<input type="checkbox"/>	Kauf	€
	<input type="checkbox"/>	Pacht	€
	<input type="checkbox"/>	Miete	€
<input type="checkbox"/>	Beteiligung am Betrieb (in %)	%	

Betreffendes bitte ankreuzen! * (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Sind bereits Wertermittlungen über Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Betriebseinrichtung erstellt worden?					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Von wem und wann wurde die Wertermittlung durchgeführt?						

Mitarbeiter in Ihrem Betrieb*						
Ehepartner					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Aufgabenbereich:						
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..		
Gehalt p. a. (brutto):						
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit:						
Andere Familienangehörige					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Aufgabenbereich:						
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..		
Gehalt p. a. (brutto):						
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit:						
Unternehmer						
Art der Tätigkeit:						
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..		
Gehalt/Tantieme (brutto):					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wöchentliche Arbeitszeit des/r Inhabers/in:						

Zahl der Mitarbeiter		
Bezeichnung		Anzahl
	Inhaber/Geschäftsführer	
	Meister	
	Gesellen	
	Auszubildende	
	Kaufmännisch/technische Angestellte	
	Büro	
	Aushilfen	

Betreffendes bitte ankreuzen!* (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Wie groß sind die Flächen Ihres Betriebes?		
	Werkstätte/Produktion:	m ²
	Lagerhalle:	m ²
	Laden/Ausstellung:	m ²
	Büroräume:	m ²
	Sozialräume	m ²
	Sonstige Räume:	m ²
	Gewerblich genutzte(s) Grundstück(e):	m ²
Woher stammen die Zahlen?	Mietvertrag <input type="checkbox"/>	Bauzeichnung <input type="checkbox"/>
	Gutachten <input type="checkbox"/>	Selbst gemessen <input type="checkbox"/>

Wird in eigenen Räumen gearbeitet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind die Räume angemietet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, wie hoch ist die Mietzahlung?		€
Wie hoch sind die Mietnebenkosten (gesamt)?		€
Ist die gezahlte Miete marktüblich?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn nein, was ist marktüblich?		€
Wie lange ist die Laufzeit des/der Mietverträge?		Jahre
Verlängerungsoption?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Zustand der Betriebsräume:	gut <input type="checkbox"/>	zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
		schlecht <input type="checkbox"/>

Kundenabhängigkeit (bewertet die Kundenstruktur, Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile und Abhängigkeit von einzelnen Kunden)*		
Kundenstruktur	Private Kunden:	%
	Gewerbliche Kunden:	%
	Öffentlicher Auftraggeber:	%
	Absatzgebiet – Umkreis von	km
	Umsatzanteile der größeren Kunden:*	%

Filialen*	Wie viele Filialen haben Sie?	
	Lage der Standorte:	
	Wie viele Mitarbeiter sind in den einzelnen Filialen beschäftigt?	
	Wie viel Umsatz wird in den einzelnen Filialen erzielt?	€
Bestehen Liefer-, Service- und/oder Wartungsverträge		Ja <input type="checkbox"/>
		Nein <input type="checkbox"/>
	Wenn ja, wie viele und mit welchem durchschnittlichen Auftragsvolumen?	€
Wie viele Personen leben im Marktgebiet?		Ca.

Produkt- und Leistungsangebot (bewertet die Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes)*	
Welches Produkt- und Leistungsprogramm liegt vor? (jeweilige Umsatzanteile)	
Verfügt der Betrieb über eigene Produkte/Patente?	
Was spricht für die Zukunftsfähigkeit des Leistungsprogramms?	
Haben Ihre Produkte/Dienstleistungen ein Alleinstellungsmerkmal?	

Zukünftige Branchenentwicklung und Konjunktur (berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Branchenaussichten)		
besser <input type="checkbox"/>	gleich <input type="checkbox"/>	schlechter <input type="checkbox"/>

Betreffendes bitte ankreuzen!* (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Standort und Wettbewerb (bewertet die örtliche und regionale Wettbewerbsintensität, Veränderung der Standortqualität infolge örtlicher Bauentwicklung sowie die Verkehrslage usw.)*		
Standorte:	Verkehrsanbindung:	
	Passantenfrequenz:	
	Parkmöglichkeiten:	
Wie hoch ist der Gewerbesteuerhebesatz?		%
Lieferantenstruktur:	Zahl der Lieferanten (Hauptlieferanten in Übersicht)	
	Bestehen Abhängigkeiten (wenn ja, bei welchem Lieferanten und welche)	
Betriebsausstattung (beurteilt, wie modern und wettbewerbsfähig das Unternehmen ausgestattet ist)*		
Ist die Betriebseinrichtung modernisierungsbedürftig?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind baurechtliche Auflagen zu erwarten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind umweltrechtliche Auflagen zu erwarten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Welche dringenden Investitionen stehen an?		
Wann wurde die letzte größere Investition getätigt?		
Liegt eine Zertifizierung des Betriebes nach DIN-ISO vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bestehen Pläne über zukünftige Betriebsentwicklungen (konkret eingeleitete Maßnahmen)?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Welche:		

Betreffendes bitte ankreuzen!* (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Personenabhängigkeit (berücksichtigt einen übermäßigen Einfluss von Einzelpersonen im Betrieb – z.B. Know-how-Träger oder handwerkliche Betriebsleiter)*	
Name	Funktion

Sonstige betriebsspezifische Risiken* (z.B. Gewährleistungsverpflichtungen, Umweltrisiken usw.)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Welche:		

Gab es Besonderheiten (außergewöhnliche, persönliche bzw. betriebliche Vorkommnisse) in den letzten Jahren?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Welche:		

Inhaberabhängigkeit*

Die Ertragslage mittelständischer Handwerksunternehmen wird sehr stark durch die Person des Inhabers bestimmt. Auch nach dem Betriebsverkauf wirken die unternehmerischen Entscheidungen noch eine bestimmte Zeit fort, bis sie sich völlig verflüchtigen.

Versuchen Sie diese Abhängigkeit einzustufen.

Die **Einstufung** erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den **Einfluss** bzw. die **Abhängigkeit Ihres Betriebes vom Inhaber (bitte jeweils ankreuzen)**.

1= stark/ trifft voll zu

6= schwach/ trifft gar nicht zu

	1	2	3	4	5	6
Wichtige Kunden						
Hauptlieferanten						
Bankbeziehungen						
Know how – technisch						
Know how – kaufmännisch						
Produkt- / Sortimentgestaltung						
Arbeitsablauf- / -steuerung						
Produktive Mitarbeit						
Keine Stellvertreterregelung bzw. keine 2. Führungsebene vorhanden						
Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)						
Einzelsummen (Note x Anzahl der Kreuze) (wird vom Berater ausgefüllt)						
Gesamtsumme (wird vom Berater ausgefüllt)						

Benötigte Unterlagen:*	
<input type="checkbox"/>	Handelsregisterauszug, wenn dort eingetragen
<input type="checkbox"/>	Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre
<input type="checkbox"/>	Aktueller Anlagespiegel mit Angaben derjenigen Anlagen, die sich im Eigentum des Übergebers befinden
<input type="checkbox"/>	Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung mit Summen- und Saldenliste für das laufende Geschäftsjahr
<input type="checkbox"/>	Nachweis der bauplanungsrechtlichen Situation (für die Betriebsstätte und ihre angrenzenden Gebiete)
<input type="checkbox"/>	Angaben über Altlasten
<input type="checkbox"/>	Aufstellung über umweltgefährdende Stoffe
<input type="checkbox"/>	Angaben über Patente, gewährte Lizenzen und über genutzte Lizenzen
<input type="checkbox"/>	Aufstellung über betriebliche Versicherungen
<input type="checkbox"/>	Angaben über die in den letzten Jahren gemachten oder angedrohten Gewährleistungs- und Produktionshaftungsansprüche
<input type="checkbox"/>	Liste aller Arbeitnehmer unter Angabe des Namens, des Alters, des Eintrittsjahrs, der Funktion und des Bruttogehaltes sowie Sonderzahlungen
<input type="checkbox"/>	Liste der Arbeitnehmer, die besonderen Kündigungsschutz unterliegen
<input type="checkbox"/>	Auflistung der gewährten Sozialleistungen und Pensionszusagen
<input type="checkbox"/>	Lieferverträge
<input type="checkbox"/>	Abnahmeverträge
<input type="checkbox"/>	Wartungsverträge
<input type="checkbox"/>	Miet-/Pachtverträge
<input type="checkbox"/>	Wertermittlungen über Immobilie(n), Fahrzeuge, Maschinen- und Betriebseinrichtung
<input type="checkbox"/>	Auflistung von schwebenden Verfahren
<input type="checkbox"/>	Aktuelles Gutachten zu den Pensionsrückstellungen und den Pensionsverpflichtungen
Bei Personen- oder Kapitalgesellschaft:	
<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsvertrag und Liste der Gesellschafter
<input type="checkbox"/>	Evtl. Protokolle der Gesellschafterversammlungen
<input type="checkbox"/>	Geschäftsführervertrag

Wichtige Hinweise:

Diese Unternehmensbewertung nach AWH-Standard erfolgt im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung. Rechtsfragen, die über die Zuständigkeit des Beraters hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Berater alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Informationen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Diese Wertermittlung kann nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage angesehen werden. Es bleibt den Verhandlungsparteien selbstverständlich unbenommen aufgrund von Marktlage, Eigeninteresse usw. andere Konditionen auszuhandeln.

Die zur Ermittlung der Werte verwendeten Daten und Informationen sind in den jeweiligen Erläuterungen dokumentiert. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden können, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt werden.

Die vorgelegenen Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben werden als richtig unterstellt (siehe "Informationen zum Unternehmen").

Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, erfolgt nicht.

Ein einseitiges Beratungsinteresse besteht nicht.

Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt 1 genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.

Abschließend sei nochmals betont, dass jede Ermittlung eines Unternehmenswertes subjektiven Kriterien unterliegt. Sie erfolgt grundsätzlich unter neutraler Bewertung, nach bestem Wissen und Gewissen des Beraters, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit. Insbesondere können sie nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.

Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Mir ist bekannt, dass der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung " Bestandteil der Unternehmensbewertung ist.

Ort/Datum

Unterschrift